



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Mia Goller BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.04.2026

Absicherung von freiwilligen Feuerwehrlern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Leistungen erhalten freiwillig Feuerwehrdienstleistende, die sich im Rahmen eines Einsatzes oder einer Übung Verletzungen zugezogen haben und aufgrund dessen vorübergehend arbeitsunfähig sind? 2
2. Wie stellen sich diese Leistungen insbesondere bei Selbstständigen dar? 2
3. Inwieweit werden bei Landwirten auch die Kosten für Betriebshelfer übernommen, wenn durch die Arbeitsunfähigkeit der Betrieb vorübergehend nicht selbst geführt werden kann? 3
4. Sind die Gemeinden als Träger der Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet, für etwaige Betriebshelfer vollständig aufzukommen? 3
5. Welche etwaigen Höchstsätze gelten hier? 3
6. Wie bewertet die Staatsregierung die Absicherung von freiwillig Feuerwehrdienstleistenden aus der Landwirtschaft vor dem Hintergrund einer (vorübergehenden) Arbeitsunfähigkeit? 3
7. Welche Möglichkeiten bestehen, den Versicherungsschutz bzw. die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit zu verbessern? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
vom 02.06.2026

- 1. Welche Leistungen erhalten freiwillig Feuerwehrdienstleistende, die sich im Rahmen eines Einsatzes oder einer Übung Verletzungen zugezogen haben und aufgrund dessen vorübergehend arbeitsunfähig sind?**
- 2. Wie stellen sich diese Leistungen insbesondere bei Selbstständigen dar?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende sind über die gesetzliche Unfallversicherung für den Fall eines im Feuerwehrdienst erlittenen Körper- oder Gesundheitsschadens abgesichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch [SGB] Siebtes Buch [VII]) und haben damit umfassende Leistungsansprüche nach dem SGB VII. Zuständiger Unfallversicherungsträger für Feuerwehrdienstleistende in Bayern ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB).

Zu den Regelleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gehören neben Leistungen der Heilbehandlung und Pflege (u. a. Erstversorgung, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, häusliche Krankenpflege, Behandlung in Krankenhäusern, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Pflegegeld, Pflegekraft) auch Geldleistungen (insb. Verletztengeld, Übergangsgeld, Unfallrente), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Wohnungs- und Kraftfahrzeughilfe in Form einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung).

Die Leistungen für beruflich selbstständige Feuerwehrdienstleistende entsprechen denen abhängig Beschäftigter. Anders als bei abhängig Beschäftigten, die erst nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht durch den Arbeitgeber Verletztengeld erhalten, besteht für selbstständig Beschäftigte bereits ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Verletztengeld. Die Höhe des Verletztengeldes bemisst sich dabei nach dem Verdienst im letzten Lohnabrechnungszeitraum. Für Selbstständige, die jährlich zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird die Höhe des Verletztengeldes grundsätzlich auf Basis des im Kalenderjahr vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeits Einkommens ermittelt.

Darüber hinaus kann für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Bayern Anspruch auf Mehrleistungen zum Ausgleich finanzieller Nachteile bestehen, u. a. in Form zusätzlicher Zahlungen für die Dauer des Anspruchs auf Verletzten- oder Übergangsgeld (§ 94 SGB VII i. V. m. § 19 der Satzung der KUVB).

Zudem kommt unter Umständen auch ein Anspruch auf Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln in Betracht (siehe hierzu auch Artikel Brandwacht 4/2023, abrufbar unter brandwacht.bayern.de¹).

Umfassende Informationen zum Versicherungsschutz und zu den Leistungsansprüchen für die Freiwilligen Feuerwehren in Bayern finden sich auf der Website der KUVB (www.kuvb.de²) und in dem hier veröffentlichten Merkblatt zum „Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren in Bayern“ (www.feuerwehr-lernbar.bayern³).

3. Inwieweit werden bei Landwirten auch die Kosten für Betriebshelfer übernommen, wenn durch die Arbeitsunfähigkeit der Betrieb vorübergehend nicht selbst geführt werden kann?

Bei der Betriebs- und Haushaltshilfe für Landwirte handelt es sich um eine Leistung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Soweit eine solche Leistung anlässlich eines Feuerwehrdienstunfalles notwendig ist, werden die Kosten von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen übernommen. Umfassende Informationen hierzu finden sich auf der Website der SVLFG (www.svlfg.de⁴).

4. Sind die Gemeinden als Träger der Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet, für etwaige Betriebshelfer vollständig aufzukommen?

5. Welche etwaigen Höchstsätze gelten hier?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gemeinden sind als Träger der Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet, für etwaige Betriebshelfer aufzukommen, sofern der Landwirt keine entsprechende Versicherung hat. Betriebshelferkosten können mit der Leistung der Lohnfortzahlungsversicherung bezahlt werden.

6. Wie bewertet die Staatsregierung die Absicherung von freiwillig Feuerwehrdienstleistenden aus der Landwirtschaft vor dem Hintergrund einer (vorübergehenden) Arbeitsunfähigkeit?

Die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden in Bayern sind durch einen umfangreichen Leistungskatalog (durch das Bayerische Feuerwehrgesetz, die gesetzliche Unfallversicherung, die bayerische Ehrenamtsversicherung, die kommunale Haftpflichtversicherung) sehr gut abgesichert.

Ergänzend dazu gibt es in Bayern Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln über die Versicherungskammer Bayern. Diese Leistungen

- beruhen auf Richtlinien des Freistaates Bayern,

1 https://brandwacht.bayern.de/mam/archiv/beitraege_pdf/bw_4_2023_s142__unterstuetzungsleistungen.pdf

2 https://kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/feuerwehren/versicherungsschutz/?tx_contrast=xuxjjhxajmyxn%25252527a%25

3 <https://www.feuerwehr-lernbar.bayern/api/media/2470/raw/Versicherungsschutz%20f%C3%BCr%20die%20Freiwilligen%20Feuerwehren%20Bayerns.pdf?version=1>

4 <https://www.svlfg.de/betriebshilfe-haushaltshilfe>

-
- werden von der Versicherungskammer Bayern im Auftrag des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) abgewickelt,
 - sind freiwillige Unterstützungen und kein Bestandteil der Lohnfortzahlungsversicherung,
 - haben das Ziel, Lücken zu schließen, die trotz der gesetzlichen Leistungen bestehen, oder Härtefälle abzufedern und
 - begründen keinen Rechtsanspruch.

Sie kommen vor allem bei schweren Feuerwehrdienstunfällen in Betracht, z. B. bei tödlichen Unfällen zur Unterstützung von Hinterbliebenen, bei schweren Dauerschäden nach einem Feuerwehrdienstunfall oder in besonderen Härtefällen, in denen die KUVB aus medizinischen Gründen nicht leisten kann und bereits alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Die Unterstützungsleistungen sind immer als ergänzende Hilfe gedacht.

7. Welche Möglichkeiten bestehen, den Versicherungsschutz bzw. die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit zu verbessern?

Die Regelungen zu den Mehrleistungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden von den paritätisch besetzten Selbstverwaltungsorganen der KUVB gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. beschlossen und fortlaufend auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüft.

Zudem gibt es bei der Versicherungskammer Bayern eine Lohnfortzahlungsversicherung für die Kommunen im Tarif UnfallSchutz Vario 2020, die hilft, bei Selbstständigen den Verdienstausschlag auszugleichen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.